



Hablützel Sanitär AG aus Tradition innovativ und zuverlässig

9113 Degersheim 9122 Mogelsberg 9500 Wil
Tel. 071 371 11 64 Tel. 071 374 17 08 Tel. 071 910 22 82



Hablützel Sanitär AG · Feldstrasse 42 · 9113 Degersheim · www.habluetzel.ag · info@habluetzel.ag

Sanitäre Anlagen
Bauspengerei und Blitzschutz
Heizungen
Thermische Solaranlagen
Photovoltaikanlagen
Energieberatung

Warteliste kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Wie geht es weiter?

Degersheim, 23. Dezember 2011

In der Sommersession 2011 hat der Nationalrat an seiner ausserordentlichen Session „Kernenergie und alternative Energien“ zwei Motionen angenommen, welche die **Aufhebung der finanziellen Deckelung** bei der KEV verlangen. Der Ständerat hat in seiner Herbstsession 2011 diese Motionen ebenfalls angenommen und die Vorlage somit an den Bundesrat überwiesen. Damit hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, eine revidierte Gesetzesvorlage auszuarbeiten, über welche das Parlament dann erneut debattieren wird. Nach heutiger Beurteilung ist leider nicht damit zu rechnen, dass bereits im Jahr 2013 das Parlament über diese Gesetzesvorlage debattieren und zustimmen wird. Es kann gut gerne länger dauern!

Weiteres Photovoltaik-Zubaukontingent 2012

Im 2. Quartal 2012 wird ein weiteres Photovoltaik-Zubaukontingent freigegeben werden: Profitieren können alle PV-Projekte, welche bis und mit 31. Juli 2009 angemeldet worden sind (Datum des Poststempels ist massgebend). Damit kann die Warteliste um fast 2'400 Projekte abgebaut werden. Das entspricht einer Gesamtleistung von über 50 Megawatt. Die positiven Bescheide werden voraussichtlich im 2. Quartal 2012 ausgestellt werden können.

Häufige Fragen und Antworten zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

„Kann ich meine Anlage bereits jetzt realisieren, obwohl sie auf der Warteliste ist?“

JA. Die Anlage bleibt jedoch auch nach der Inbetriebnahme auf der Warteliste, sie wird gegenüber nicht realisierten Anlagen auf der Warteliste nicht bevorzugt behandelt. Wenn jedoch der positive KEV-Entscheid eintrifft, gelten die KEV-Vergütungssätze des Jahres, an dem die Anlage ans Netz gegangen ist! Netzbetreiber haben die Pflicht, Anlagen an das Netz anzuschliessen. Die Vergütung der kWh ist mit dem örtlichen Elektrizitätswerk zu regeln.

„Ich habe meine Anlage in Betrieb genommen, obwohl sie auf der Warteliste ist. Muss ich diese Inbetriebnahme melden? Was gehört zur Inbetriebnahmemeldung?“

Bei Anlagen auf der Warteliste müssen noch keine Fristen eingehalten werden. Sie können jedoch die Inbetriebnahme bereits melden (an Swissgrid AG). Die Meldungen sind ausschliesslich schriftlich einzureichen und erst, wenn ALLE Dokumente vorhanden sind.

Zu einer vollständigen Inbetriebnahmemeldung gehören folgende Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Formular „Inbetriebnahmemeldung“ (<http://www.swissgrid.ch/>)
2. Vollständig ausgefülltes Formular „Beglaubigte Anagedaten“. Die Beglaubigung muss bei Anlagen mit einer Anschlussleistung bis zu 30 kWp durch den lokalen Verteilnetzbetreiber erfolgen. Bei Anlagen ab 30 kW durch einen Auditor
3. Bei integrierten PV-Anlagen: Foto des Solargenerators, auf welchem die gesamte Fläche der Anlage sowie die Randabschlüsse sichtbar sind

„Ich habe meine Anlage in Betrieb genommen, obwohl sie auf der Warteliste ist. Welchen Vergütungssatz erhält meine Anlage nun? Wie lange wird die Anlage gefördert?“

Die Höhe des Vergütungssatzes richtet sich nach dem Datum der Inbetriebnahme, nach der Grösse und nach der Kategorie (freistehend, angebaut oder integriert) der Anlage. Der Vergütungssatz einer Anlage bleibt (sofern die Anlage nicht verändert wird) über die gesamte Vergütungsdauer konstant. Das Anmeldedatum spielt für die Festlegung des Vergütungssatzes keine Rolle.

Ein Anlagebetreiber erhält erst ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die KEV, also mit dem positiven Bescheid, entsprechend Fördergelder.

Ab dem Zeitpunkt des positiven Bescheids erhält der Anlagebetreiber den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegten Vergütungssatz für maximal 25 Jahre. Die Förderung endet am 31. Dezember nach Ablauf dieser Vergütungsdauer.

Beispiel Photovoltaikanlage:

Eine Anlage wurde 2009 bei der KEV angemeldet und auf die Warteliste gesetzt. Die Anlage wird im 2012 gebaut und in Betrieb genommen. Die Vergütungsdauer beträgt 25 Jahre ab der Inbetriebnahme, d.h. die Förderung durch die KEV endet am 31. Dezember 2037. Falls diese Anlage z.B. im Jahr 2020 von der Warteliste in die Förderung übernommen werden könnte, so würde sie noch für 17 Jahre die KEV-Förderung erhalten. Die Zeit auf der Warteliste wird nicht rückwirkend vergütet.

Immer aktuell informiert – www.solarspezialist.ch